	BERLIN	HAMBURG	BREMEN
Volksinitiative / Zulassungsantrag Zunächst müssen wir eine bestimmte Zahl von Unterschriften innerhalb einer festgesetzten Frist sammeln. Wichtig zu beachten sind die Gestaltungsvorgaben für die Listen und die Vorschriften, welche Hinweise notwendig sind. Ist die Unterschriftensammlung erfolgreich beendet, muss sich in Hamburg das Parlament innerhalb von sechs Monaten mit dem Gesetzesentwurf oder dem Anliegen auseinandersetzen. In Bremen muss sich das Parlament zu diesem Zeitpunkt noch nicht damit befassen, dem Berliner Abgeordnetenhaus steht es frei.	UNTERSCHRIFTEN- ZAHL: 20 000	UNTERSCHRIFTEN- ZAHL: 10 000	UNTERSCHRIFTEN- ZAHL: 5 000
	VERFASSUNGS- ÄNDERUNGEN: 50 000		
	FRIST: 6 Monate	FRIST: 6 Monate	FRIST: Keine Frist
Volksbegehren Wird die Volksinitiative nach Prüfung der formalen und rechtlichen Kriterien für zulässig erklärt und übernimmt die Politik unseren Gesetzesentwurf nicht oder bietet uns einen faulen Kompromiss an, sammeln wir erneut Unterschriften, um einen Volksentscheid her- beizuführen. Diesmal ist eine wesentlich größere Zahl in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der Bevölkerung nötig.	EINFACHE GESETZE: 7 %	EINFACHE GESETZE: 5 %	EINFACHE GESETZE: 5 %
	UNTERSCHRIFTEN- SAMMLUNG: Frei und auf dem Amt	UNTERSCHRIFTEN- SAMMLUNG: Frei, auf dem Amt und per Brief- eintragung	UNTERSCHRIFTEN- SAMMLUNG: Frei
	VERFASSUNGS- ÄNDERUNGEN: 20 %		VERFASSUNGS- ÄNDERUNGEN: 10 %
	FRIST: 4 Monate	FRIST: 21 Tage	FRIST: 3 Monate
Volksentscheid Ist das Volksbegehren erfolgreich, kommt es zur Abstimmung durch die Bürgerinnen und Bürger. Die Landesparlamente haben das Recht, einen Gegenvorschlag zur Abstimmung zu stellen. In Berlin und Bremen ist die Entscheidung nur gültig, wenn ein festgelegtes Zustimmungsquorum erreicht wird. Falls wir unsere Kampagne so planen können, dass die Abstimmung mit einem regulären Wahltermin zusammenfällt, steigt die Chance, dass das gelingt.	EINFACHE GESETZE: 25 %	EINFACHE GESETZE: Kein Quorum bei Zusammenlegung mit Wahlen, ansonsten 20 %	EINFACHE GESETZE: 20 %
	VERFASSUNGS- ÄNDERUNGEN: 50 % + 2/3 Mehrheit	VERFASSUNGS- ÄNDERUNGEN: Kein Quorum, aber 2/3-Mehrheit	VERFASSUNGS- ÄNDERUNGEN: 40 %